

Freiburg im Breisgau, den 25. Mai 2012

**Inhalt:** Fußball-EM 2012 Public Viewing in den Pfarreien. — Errichtung der „Marienhaus-Stiftung“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Berufungsforum 2012. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. — Ernennungen. — Besetzung von Pfarreien. — Anweisung/Versetzung. — Entpflichtung. — Zurruesetzungen. — Im Herrn ist verschieden. — Wohnungen für Priester im Ruhestand.

## Mitteilungen

Nr. 258

### Fußball-EM 2012 Public Viewing in den Pfarreien

*Vergütungstarif der GEMA für den Fernsehton*

Vom 8. Juni bis zum 1. Juli 2012 findet die UEFA EURO 2012 in Polen und der Ukraine statt. Im Amtsblatt Nr. 9 vom 23. März 2012 hatten wir Sie bereits über die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Fernsehrechte für sogenannte „Public Viewing-Veranstaltungen“ informiert.

Seinerzeit fehlte noch der Vergütungstarif der GEMA für den Fernsehton. Dieser ist nun veröffentlicht worden; der Tarif, welcher zwischen 21,00 € für ein Fernsehgerät und ab 67,00 € bei Einsatz eines Beamers beträgt, schlüsselt sich im Einzelnen wie folgt auf:

**Vergütungssätze FS-EM-Olympia 2012 für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ohne Veranstaltungscharakter) während der Fußball-Europameisterschaft und den Olympischen Sommerspielen 2012 vom 8. Juni bis 12. August 2012**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

#### I. Vergütungssätze

Die Vergütung für die GEMA-Wiedergaberechte beträgt

1. je Fernsehgerät 21,00 €
2. bei Einsatz von Großbildschirmen bei einer Raumgröße
 

bis 100 qm	67,00 €
bis 200 qm	100,00 €
bis 300 qm	134,00 €.

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 106 cm. Bei einer Raumgröße über 300 qm gelten die tariflichen Vergütungssätze.

#### II. Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter während der Fußball-Europameisterschaft und den olympischen Spielen vom 8. Juni bis 12. August 2012.

##### 2. Umfang der Einwilligung

- 2.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 2.2 Die Vergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.
- 2.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z. B. Vervielfältigung.

##### 3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Es ist zu beachten, dass kirchliche Einrichtungen für diese Tarife noch einen **Rabatt von 20 %** aufgrund des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA erhalten. Zu zahlen ist die Vergütung durch die Pfarrei oder Einrichtung, die das Public Viewing veranstaltet unmittelbar an die GEMA (Informationen unter [www.gema.de](http://www.gema.de)).

## **Errichtung der „Marienhaus-Stiftung“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts)**

Durch Stiftungsurkunde vom 2. Februar 2012 hat der Marienhaus St. Johann e. V. die „Marienhaus-Stiftung“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Freiburg errichtet. Diese Stiftung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg vom 28. Februar 2012 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg vom 26. März 2012 kirchlich anerkannt.

Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Satzung der kirchlichen „Marienhaus-Stiftung“**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Marienhaus-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Freiburg i. Br.

#### **§ 2**

##### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung bedürftiger Personen (§ 53 AO).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe von Mitteln an:

- den Marienhaus St. Johann e. V., Freiburg, zur Förderung und Unterstützung seiner satzungsgemäßen Zwecke,
- bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner (§ 53 AO) in den Einrichtungen des Marienhaus St. Johann e. V., Freiburg, zur (Teil-)Finanzierung von individuellen Betreuungs- und Fördermaßnahmen und von Zusatzleistungen, die der Marienhaus St. Johann e. V. befürwortet
- sowie weitere steuerbegünstigte Träger von Einrichtungen der Altenhilfe

mit der Maßgabe, diese jeweils gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 100.000 Euro.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter, auch rechtlich unselbständige Stiftungen, zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, sowohl Zustiftungen als auch Spenden entgegenzunehmen. Sie kann auch unselbständige und treuhänderische Stiftungen verwalten.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind.

(5) Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

(6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 5**

##### **Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. das Kuratorium.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand des Vorstandes kann das Kuratorium eine angemessene Entschädigung beschließen. § 3 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder der Organe haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung kann für die Mitglieder des Vorstandes eine angemessene D&O-Versicherung abschließen und unterhalten.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei natürlichen Personen.

(2) Der erste Vorstand wird von dem Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Der Marienhaus St. Johann e. V. bzw. sein etwaiger Rechtsnachfolger entsendet eines seiner Mitglieder (natürliche Person) in den Vorstand der Stiftung gemäß § 6 Absatz 1. Die Vorstandstätigkeit entsandter Personen ist beschränkt auf die Dauer der Mitgliedschaft im Marienhaus St. Johann e. V.

(4) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt; mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl (oder Entsendung i. S. Absatz 3) von Vorständen, die bei ihrer Wahl (Entsendung) das 75. Lebensjahr vollendet haben, ist ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Der Vorstand kann vom Kuratorium (der entsandte Vorstand gemäß Absatz 3 auch vom Marienhaus St. Johann e. V.) aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand, bei mehreren der/die Vorsitzende, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er entscheidet intern mit einfacher Mehrheit. Bei mehreren Vorständen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung sparsam und wirtschaftlich und führt deren Geschäfte nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Kuratoriums insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
- die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
- die Unterrichtung des Kuratoriums, damit dieses seine Aufgaben wahrnehmen kann.

## **§ 8 Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. Das erste Kuratorium wird von dem Stifter bestellt; danach werden seine Mitglieder von der Mitgliederversammlung des Marienhaus St. Johann e. V. oder dessen Rechtsnachfolger gewählt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für fünf Jahre gewählt. Die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums, die bei Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben, ist ausgeschlossen. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig, ebenso die vorzeitige Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Marienhaus St. Johann e. V. bzw. aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der anderen Mitglieder des Kuratoriums. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit und vor der Bestellung eines Nachfolgers aus dem Kuratorium aus, so wird das nachfolgende Mitglied – für die Dauer der ordentlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung des Marienhaus St. Johann e. V. – vom Kuratorium gewählt.

(4) Das Kuratorium tritt einmal im Jahr oder aus besonderem Grund auch mehrfach zusammen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/n Vorsitzende(n) und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium wählt das Vorstandsmitglied bzw. die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Absatz 2. Es berät den Vorstand unter Berücksichtigung des Zwecks der Stiftung.

(2) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung sind dem Kuratorium einmal jährlich vorzulegen.

(3) Das Kuratorium hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. Stellungnahme zu den vom Vorstand vorzulegenden Planungen über die Anlage von Stiftungsvermögen,
2. Verabschiedung der vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Tätigkeitsberichte und Jahresabschlüsse,
3. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Zustimmung zur Anstellung von Personal der Stiftung.

## **§ 10 Beschlussregelung**

(1) Die Stiftungsorgane werden nach Bedarf von ihren Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder E-Mail, einberufen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 11. Für solche Beschlüsse hat die Einladung durch Postbrief (nicht elektronisch) zu erfolgen.

(2) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn – bei mehreren Mitgliedern – mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse (mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 11) kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 11) können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Änderungen dieser Satzung können vom Kuratorium mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenführen oder sie auflösen.

(3) Wenn die Stiftung aufgelöst wird oder im Falle deren Aufhebung oder falls ihre steuerbegünstigten Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen der Stiftung an den Marienhaus St. Johann e. V., Freiburg, oder dessen Rechtsnachfolger,

der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(4) Die Organe oder deren Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung keinen Anteil am Stiftungsvermögen.

## **§ 12 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Verordnung über das Recht der Stiftungen“ der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a) Satzung, Satzungsänderung und Änderung des Stiftungszweckes,
- b) Auflösung der Stiftung,
- c) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
- d) Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

(3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

Nr. 260

## **Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

**Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 191**  
„Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio Porta fidei von Papst Benedikt XVI., mit dem das Jahr des Glaubens ausgerufen wird.“

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Nr. 261

## Berufungsforum 2012

Zum fünften Mal treffen sich Priester im Anliegen der Berufungspastoral. Eingeladen sind alle Priester, die derzeit junge Erwachsene auf ihrer „Wegsuche“ begleiten oder dieses Treffen nutzen wollen, einen Impuls für ihr beginnendes konkretes Engagement zu finden.

Elemente der Veranstaltung:

- Impuls zum Thema „Jugendgemäße Liturgien aus berufungspastoraler Sicht – am Beispiel des „Nightfevers“ von Kaplan Andreas Süß, dem Mitinitiator des „Nightfevers“.
- Austausch über gelungene berufungspastorale Erfahrungen, Kooperationen und mögliche Initiativen.
- Gemeinsames Gebet.

Termin: 2. Juli 2012 (9:30 bis 16:00 Uhr)

Ort: Schönstattzentrum Marienfried  
Bellensteinstr. 25, 77704 Oberkirch

Leitung: Direktor Bernhard Pawelzik, Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche  
Regens Dr. Michael Gerber

Kosten: 25,00 € (inkl. Verpflegung)

Anmeldungen bis 20. Juni 2012 an die Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, [mail@dein-weg-bewegt.de](mailto:mail@dein-weg-bewegt.de).

## Personalmeldungen

Nr. 262

## Erteilung der Priesterweihe

Herr Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat am 6. Mai 2012 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

*Marcel Brdlik*, Hockenheim

*Peter Bretl*, Sickingen

*Sascha Doninger*, Lauf

*Christian Erath*, Heiligenbronn (Rottenburg-Stuttgart)

*Sebastian Feuerstein*, Lauda

*Thorsten Gompper*, Hechingen

*Markus Manter*, Ostrach

*Mario Mutz*, Bühl-Eisental

## Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. März 2012 Herrn Fachberater OStR *Dr. Franz Lülff*, Karlsruhe, zum *Kirchlich Beauftragten für allgemein bildende Gymnasien* ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. März 2012 Herrn Fachberater OStR *Peter Rey*, Ettlingen, zum *Kirchlich Beauftragten für allgemein bildende Gymnasien* ernannt.

Mit Schreiben vom 16. April 2012 wurde Frau *Elfriede Hilpert*, Waldshut-Tiengen, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen im Dekanat Waldshut wieder ernannt. Die Ernennung gilt für das Schuljahr 2012/2013.

## Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 10. September 2012 Vikar *Werner Mühlherr*, Löffingen, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Gallus Kirchzarten*, *Mariä Krönung Oberried* und *St. Laurentius Oberried-Hofsgrund*, Dekanat Neustadt, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 10. September 2012 Pfarrer *Franz Lang*, Hardheim, zum Pfarrer der Pfarreien *St. Martin Königheim*, *St. Peter und Paul Königheim-Gissigheim* und *St. Kilian Königheim-Pülfringen*, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 Rektor *Michael Gartner*, Freiburg, zum Pfarrer der Pfarreien *Petri Ketten Rust*, *St. Johann Baptist Ringsheim*, *St. Jakobus Kappel-Grafenhausen (Grafenhausen)* und *St. Cyprian und Justina Kappel-Grafenhausen (Kappel)*, Dekanat Lahr, ernannt.

## Anweisung/Versetzung

1. Mai: Vikar *P. Ouseph Kannanaickal CMI*, Hemsbach, als Vikar in die *Seelsorgeeinheit Angelbachtal-Hilsbach*, Dekanat Kraichgau

## Amtsblatt

Nr. 15 · 25. Mai 2012

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 15 · 25. Mai 2012

## Entpflichtung

*P. Matthias Huber SJ* wurde mit Ablauf des 15. Mai 2012 von der seelsorglichen Mitarbeit in der „Offenen Tür“ *Mannheim* entpflichtet.

## Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Pfarrer *Matthias Peitz*, Freiburg, mit Wirkung vom 1. Mai 2012 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Pfarrer *Karl-Berthold Endres*, Oberuhldingen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 entsprochen.

## Im Herrn ist verschieden

27. April: Pfarrer i. R. *Johannes Lemperle*, Ellwangen,  
† in Ellwangen

## Nichtamtliche kirchliche Mitteilungen

Nr. 263

### Wohnungen für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Filialgemeinde *Freudenstadt-Kniebis* der Pfarrei Bad Rippoldsau, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt Mater Dolorosa, Wolfstalstr. 36, 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach, Tel.: (0 74 40) 2 34, pfarrei-badrippoldsau@t-online.de.

Im Pfarrhaus der Pfarrei *St. Franz von Sales Kandern*, Dekanat Wiesental, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge in Absprache ist möglich.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Michael, Paul-Sättele-Weg 2, 79588 Efringen-Kirchen (Istein), Tel.: (0 76 28) 3 57, pfarramt.istain@seelsorgeeinheit-kandern-istain.de.